

D. l. 139

28  
Be

68  
Br

Gal. X  
~~13~~, 240

b  
er  
ie  
it  
da  
de  
e-  
la  
s  
en  
h  
  
ca  
en  
us  
te  
on  
  
en  
de  
ns  
es  
en  
on  
or  
ar.  
ir-  
B.  
ber  
Bir  
  
D.  
nen  
nte  
ins  
ch  
ind





Abbildung derjenigen Münze / so bey  
Ihro Königl. Majestät in Preußen  
Erb-Huldigung den 10. Augusti 1721.  
in Stettin außgeworffen worden.



# Historischer Bericht

Von dem  
Solennen Actu *13.*

Der allgemeinen

## Erb-Guldigung/

Welche

Dem Allerdurchlauchtigsten/Größmächtigsten  
Monarchen,

**H E R R N**

**Friedrich Wilhelm /**

**Könige in Preußen /**

u. u. u.

Von denen sämtlichen Ständen/ Vasallen und Un-  
terthanen der Stettinischen und Vor-Pommerischen Lande  
disseits der Pehne,

Den X. Augusti Anno M DCC XXI.

geleistet worden/

Nebst denen bey diesem Guldigungs-Actu gehaltenen solennen Reden  
und andern merckwürdigen Umständen.

Mit Königl. Preussisch- und Chur- Fürstl. Brandenburgischen PRIVILEGIO.

Verlegt in Stettin/ von Johann Gottfried Conradi.







**N**achdem der **A**llerdurch-  
lauchtigste Großmächtigste König  
und Herr, Herr **F**riderich Wilhelm,  
König in Preussen, Marggraf zu Branden-  
burg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-  
Fürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neufchatel und Val-  
lengien, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,  
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wen-  
den, Schwerin, Raseburg und Möers, Graf zu Hohen-Zol-  
lern, Ruppin/der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-  
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm, Marquis  
zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande  
Rostock, Stargardt, Lauenburg und Bütow, Arlay und  
Breda, &c. Durch den mit der Cron Schweden getroffe-  
nen Frieden und die darauf erfolgte Cession, das Herzogthum  
Stettin und Bor-Pommern disseite der Pehne der Cron  
Preussen und Chur-Brandenburg auf ewig einverleibet; hat

es Ihro Majestät gefallen, durch eine allgemeine Erb-Huldigung sich selbst in Höchster Person der allerunterthänigsten Treue und Gehorsames sämtlicher Stände, Vassallen und Unterthanen des ganzen Landes zu versichern. In solcher Absicht haben Sie den 8. und folgendes den 10. Augusti des jetztlaufenden 1721. Jahres/ diesen solennen Actum in Stettin zu vollziehen, allergnädigst determiniret, auch von allen Ständen, und zwar von der Ritterschafft Singulos, von Städten aber und Dörffern, imgleichen denen Geistlichen Deputatos gegen bestimmte Zeit nach Stettin gefordert, nach Anweisung des beyliegenden Aus-Schreibens sub Num. 1. zugleich aber auch Ihrer Königl. Hoh. des Hrn. Marggrafen Albrechts und Ihro Excell. des Herren Gouverneurs und Generalen von Borken Regiment dahin beordert / um selbige mit denen in Guarnison liegenden Prinz-Ludewigschen und Anhalt-Zerbstischen Regimentern zu gleicher Zeit die Revue passiren zu lassen.

Der 7. Augusti war also der erwünschte Tag, an welchem Ihro Königl. Majest. dero getreues Pommern, als ein gnädiger Landes-Vater begrüßeten, und insonderheit die Stadt Stettin mit Ihrer höchsterwünschten Gegenwart erfreueten: Wobey denn insonderheit merckwürdig, daß da der Himmel so lange Zeit vorher mit trüben Wolcken und steten Regen überzogen gewesen, er sich zu erst an diesem Tage aufgekläret, und die ganze Zeit der Anwesenheit des Königs mit so angenehmen, heitern und beständigen Wetter continuiret, daß, man auch nicht das geringste trübe Wölckgen an selbigen wahrgenommen; zu einer, **GOTT** gebe, glückl. Vorbedeutung, daß dem guten und eine geraume Zeit her hart bedrängten Pommern nach ausgestandenen so vielen Trübseligkeiten und vorigen Unglücks-Stürmen nunmehr unter **Gottes** Segen und dem Schuß

Schutz Ithro Kön. Maj. von Preussen die angenehme Friedens- und Freudens-Sonne aufgehen und beständig scheinen solle. So ist auch ebenfals merckwürdig, daß wie nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluß die Cron Schweden die erste Landes-Huldigung in Stettin den 3. Augusti angetreten, und solenniter den 6. und 7. ejusdem beschlossen, an demselben Tage, des 6. und 7. Augusti 1721. die Cron Preussen diese wahre Erb-Huldigung hinwieder angetreten, und wie folget vollzogen:

Es funden Ithro Königl. Majest. an solchem Tage um 9. Uhr bey Dero Arrivement alle obbenannte Regimenter außerhalb dem neuen Thore in der schönsten Ordnung postiret vor sich, und nachdem Sie dieselbe aufs allergenaueste durchgehen und nach einem Canon exerciren lassen, haben Sie über Deren accuratesse ein allerhöchstes Vergnügen spüren lassen, sind auch nach vollbrachten Exercitiis unter Begleitung einer grossen Suite von Fürstl. und andern Generals-Verfohnen in die Stadt geritten, wie wol Sie so fort bey der Brücke abgestiegen, und sämtliche Regimenter nochmahlen bey dem Einmarsch in die Stadt vor sich vorbeypassiren lassen, worauf Sie höchstvergnügt bey des Herrn General- und Gouverneurs von Borcken Excell. abgetreten/und bey derselben nebst Dero hohen Suite das Mittag-Mahleingenommen, auch gegen den Abend sich zu Schiffe auf der Oder divertiret.

Den folgenden 8. Augusti haben Ithro Majestät früh Vormittags Ithro Königl. Hoheit des Herrn Marggraf Albrechts, Staathalters von Pommern 2c. Regiment die Revue passiren lassen, bey Dero Zurückunfft Sie die ganze Stettinische

nische Bürgerschaft 10. Fahnen starck, auf den Ross-Markt postiret angetroffen, auch nach eingenommener Mittags-Mahlzeit bey hochgedachten Herrn Marggrafen dieselbe mit klingenden Spiel und fliegender Fahne bey sich vorbey marchiren lassen, und darüber ein allergnädigstes Contentement bezeuget: Gegen den Abend haben Ihre Majestät abermahlen eine Lust-Fahrt zu Wasser auf der Oder angestellet, woben alle herumliegende Schiffe zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Freude nicht nur die Flaggen und Wimpels wehen, sondern auch mit Lösung der Stücken sich lustig hören lassen.

Den 9. Aug. Vormittags mußte abermahls ein Regiment, und zwar Ihre Königl. Hoheit des Hrn. Marggraf Ludewigs, die Revue passiren, worauf Ihre Königliche Majestät bey hochgedachten Marggrafen zu Mittage speiseten, und weilien sie zugleich allergnädigsterlaubet hatten, daß die Stettinische Schützen-Compagnie, zu ihrem in so vielen Jahren unterlassenen Vogel-Schiessen wieder den Anfang machen möchte; So hat gedachte Schützen-Compagnie der Kaufleute nach aufgehobener Tafel sich vor Ihre Königl. Majestät ins Gewehr gestellet, und nachdem der Fendrich allerhand Exercitia mit der Fahne gemacht, ist sie in guter Ordnung nach dem Schützen-Platz hinaus marchiret, wohin sich auch Ihre Königl. Majestät mit dero Vornehmen Suite verfügten, und nicht nur dieser Lustbarkeit in höchster Person mit beywohneten, sondern auch durch den ersten glücklichen Schuß in die Brust des Bogels, dieser Freude einen Anfang macheten, worauf denn die Herrn Marggrafen und übrigen Standes-Personen, und so denn die sämtlichen Glieder dieser Compagnie in ihrer Ordnung mit dem Schiessen folgten. Un-

Unter dem Gezelte, wo Ihre Königl. Majestät den Sitz genommen hatten, war eine Tafel mit allerhand Speisen und Confituren gesetzt, in der Mitten aber stand der von Ihro Majest. offte gedachter Schützen-Compagnie aus besonderer Gnade gescheneckte sehr grosse und pretieuse Pocal, aus welchem die Anwesenden Ihro Königl. Majestät und Dero Aller-Durchlauchtigsten Hauses hohes und gesegnetes Wohlergehen bescheid thaten.

Ob nun zwar dem Vogel noch selbigen Abend durch öfteres Schiessen hefftig zugesetzt wurde, wolte doch so wohl die Kürze der Zeit, als Dicke des Holzes nicht verstaten, daß er wäre herunter geschossen worden, sondern es wurde die Vollendung dieser Lustbarkeit biß auf den folgenden Montag ausgesetzt.

Unter solcher Zeit ward das Huldigungs-Werck am 6. Augusti, auf dem Königlichem Schloß in der Regierungs-Audience, von dem würcklich geheimten Etats-Ministers und Chef-Präsidenten in Pommern Hrn. Caspar Otto von Massows Excell. dem Se. Kön. Maj. die Direction der Sache allergnädigst und besonders aufgetragen, in Gegenwart Ihr. Königl. Hoheit des Herrn Stat-Halters, des Herrn Gouverneurs und Gen. Lieut. von Borken Excell. des geheimten Kriegs-Rath und Cancellers Hrn. von Brumckows, des geheimten und Regierungs-Raths Hrn. Marth. Dan. von Laurens, und des geheimten und Regierungs-Raths Hrn. von Lettows, nachdem Stände von Ritter-schaft und Städten darzu vorgefordert, mit Anwünschung eines glücklichen Fortgangs introducirt, welches die Stände mit gleichmäßiger Gratulation also beantwortet, daß sie ihrer Schuldigkeit allerunthänigst nachzukommen alle bereit wären.

Weil am 7. die Zeit es nicht verstattete, ward am 8. von Deputatis der Ritterschafft, der Städte und der Clerisey bey Ihro Königl. Majest. die allerunterthänigste Reverence abgelegt, und wurden sie allergnädigst empfangen, auch mit Versicherung aller Königl. Gnade dimittiret.

Am 7. 8. und 9. wurden die Huldigungs-Registraturen verrichtet, und wie viel sämtlich erschienen, bezeigt der Extract, sub Num. 2.

Am 9. ward von obbesagten Etats-Ministres Excell. in der Regierung reguliret und sämtlichen Städten zugestellet, wie folgenden Tages, alles in seiner Ordnung vollenzogen werden sollten.

Am 10. Augusti, war der 9. Sonntag p. Trinit. brach der solenne Huldigungs-Tag an, da denn um 7. Uhr mit denen Glocken in allen Kirchen der ganzen Stadt gelautet ward, und so wohl die sämtliche Ritterschafft, als Deputirte von den Magistraten der Städte und dem Clero versammelten sich oben auf dem Schlosse in denen ihnen angewiesenen Logiementern, ingleichen die Bürgerschaft samt denen Deputirten der Aemter und aller Dörffer unten auf dem Schloß-Platz.

Auf geschehene Befragung betheuerten die Ritterschafft/ die Magistrats-Personen, die Clerisey, die Bürgerschaft und Bauern, daß sie sämtlich registrirter massen zugegen wären, und als das Geläut mit allen Glocken abermahl angefangen wurde, erhob sich auf Seiner Königl. Majest. allergnädigsten Befehl um 9. Uhr, die Procession von dem Schloß die Vor-  
Strasse

Strasse hinab, und die kleine Thumstrasse hinauf, vor dem Gouvernements-Hause vorbei, nach der St. Marien-Stifts-Kirche in folgender Ordnung: Der Amt-Mann Meyen führete sämtliche Bauerschaft voraus. Hierauf folgte die Stettinische Bürgerschaft und Deputirte von Bürgern anderer Städte, vermittelt eines Führers, welchen sie sich erwehlet. Ferner, die sämtliche Clerisey, worunter auch die Deputati des Königl. Gymnasii in ihrer Ordnung nächst denen Deputatis des Stettinischen Ministerii und Synodi sich befunden, dann die Deputati der übrigen Synodorum in ihrer Ordnung, nach dem Alter der Praepositorum unter Anführung des Amtmann Engelbrechts aus Stolpe. Nach selbigen der Stettinische Magistrat in Corpore, mit welchen sich die Deputati von der Königl. Kirchen-und Herrn Freyheit immediate conjungirt. Nach diesen die Deputirte des Collegii Scabinatus, folgend die Deputirte von denen Magistrats-Persohnen aus denen übrigen Städten nach ihrer Ordnung, welche insgesamt zum Anführer den Ober-Secret. Liebherren erwehlet hatten.

Denselben folgte der Hr. Land-Marschall Axel Albrecht von Malzan, und führete die Löbl. Ritterschafft; Wie die Procession an des Herren Generals Hauß, allwo Se. Königl. Majestät logiret waren, gelangete, traten Se. Königl. Majestät an solchen Ort / da sie dieselbe mit gnädigsten Augen wol ansehen, auch von Jedermann wohl angesehen werden konnten.

In der Ordnung gieng die Procession in die St. Marien Stifts-Kirche, welche Ihro Königl. Majestät dazu allergnädigst destiniret hatten, durch die grosse Thüre nach der kleinen Thum-Strasse zu, und setzte sich die Ritterschafft in die  
Bäncke

Bäncke zur rechten bey der Cankel; Die Deputirte von denen Magistrats-Persohnen in die Bäncke zur lincken Hand der Cankel gegen über; Die Clericoy mitten auf dem Platz, auf die zu dem Ende dahin gesetzten Bäncke; Die Bürger und Bauren aber stunden an den äussersten Seiten der Bäncken.

Seine Königl. Majestät folgten in allerhöchster Person selbst zu Fusse, samt denen gegenwärtigen dreyen Herren Marggrafen Königl. Hoheiten, in Begleitung einer grossen Anzahl anderer hohen Standes-Personen von Generalen, Officiern, und Königl. Bedienten, in obbenandte Kirche, und nahmen Dero Platz gleich der Cankel über, auf dem Regierungs-Chor: Die übrigen Chör und Plätze der Kirchen waren von der Menge der Fremden so wohl als auch Einheimischen, dergestalt besetzt, daß auch der geringste Raum nicht mehr übrig war. Bey dem Eintritt der Procession in die Kirche ward musiciret, und sobald Ihro Majestät mit Dero hohen Suite sich gesetzt, so fort: **Wir glauben all an einen GOTT** &c. und darauf das Lied: **Komm Heiliger Geist / Herr GOTT**, &c. gesungen, bey dessen Schluß der Herr General-Superint. D. Bollhagen auf die Cankel trat, und nach Königl. special-Berordnung die Huldigungs-Predigt, wie selbige hiebey gefüget zu sehen ist, über die, von gedachten Herrn General-Superint. selbst erwählten Worte: **1. Petr. II. v. 17. Fürchtet GOTT, ehret den König** mit der größten Attention und Approbation des ganzen Auditorii hielt. Nach geendigter Predigt, gesprochenen Huldigungs-Gebet, und dem Segen / wurde das Te Deum Laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall auch Lösung der Canonen

nen gesungen. Worauf Ihre Königl. Majestät nebst der Herren Margrafen Königl. Hoheiten sich herunter vor den Altar auf dem erhöhten Platz, nächst an die daselbst befindliche Balustrade verfügten, und also nach Dero allerhöchsten Gefallen stehend die Huldigung von der Ritterschafft und Ständen in folgender Ordnung allergnädigst auf- und annahmen.

Die sämtliche Ritterschafft trat gegen Ihre Königl. Majestät über in einer kleinen Distanz, vor der Treppe des Altars, da denn zuvörderst Ihre Excell. der Herr geheimte Etats-Rath und Ober-Präsident von Massow Seiner Königl. Majestät zur Rechten stehend, im Nahmen des Königes, eine sehr wohlgesetzte und nachdrückliche Anrede an die gesamte Ritterschafft und Stände mit sonderbarer parrhesie hielten. (sub Num. 3.) Welche von Seiten der Ritterschafft durch den Herrn Land-Rath von Lepel in wohlgefaßten Terminis wiederum beantwortet wurde. (Anbey sub. Num. 4.)

Hierauf forderte der Herr geheime-Krieges-Rath und Kanzler von Grumbkow, Seiner Königl. Majestät zur Linken stehend, die Löbl. Ritterschafft zu Abstattung des Huldigungs-Endes auf, welchen sie insgesamt, nachdem er vorhero dieselbe nochmahlen erinnert, mit Aufrichtigkeit des Herzens und in der allergetreuesten Devotion denselben abzustatten, allerunterthänigst auf seine Vorlesung ablegten, nach der beyliegenden Num. 5.

B

Nach

Nach dessen Endigung sowohl, als abgestatteten allerunterthänigsten Reverence und von Ihro Königl. Majestät allergnädigst verstatteten Hand = Ruß, trat die Mitterschafft wiederum zurück in ihre Bäncken; Sämtliche Magistrats Personen aber begaben sich zugleich auf ietz bemerkte Stelle, und wurden von dem Herrn Geheimten und Regierungs = Rath Matthias Daniel von Laurens dergestalt aufgefordert, daß auch sie ietz ihre theure Pflicht mit rechtschaffenen Eysfer abzustatten, und zu dem Ende treue Herzen und Hände zu erheben hätten, darauf selbige den Huldigungs = Act, sub. Num. 6. allerunterthänigst geleistet, und sobald sie gleichfals ihre allergehorsamste, allerunterthänigste Schuldigkeit gegen Ihro Königl. Majestät erwiesen, trat die sämtliche Clerisey, welcher sich der General = Superintendens Hr. Bollhagen auch beygefügt hatte, in ietz erledigte Stelle: Selbige ward gleichfals von dem Herrn geheimen Rath von Laurens aneredet, und zu ihrer Pflicht, auch folgendes zum Handschlage also angewiesen, wie in der Beylage Num. 7. zu ersehen; Und ward also der Huldigungs = Actus in der Kirche mit einer Musique geschlossen.

In wärender Zeit, wie von denen Magistrats = Personen vor dem Altar die Huldigung geleistet, wurden sowohl die Bauren durch den Herrn Ampt = Mann Meyern, als die Bürger von ihrem Führer, die Route so sie gekommen, aus der Kirche wiederum zurücke nach dem Schloß = Platze geführet. Nach geendigten Huldigungs = Actu in der Kirche, fuhren Ihro Königl. Majestät nebst dem  
Rd =

Königl. Hause und Dero hohen Suite so fort zu Schloß, dem sodenn die Ritterschafft, Deputirte der Magistraten in Städten, nebst dem Clero in voriger Ordnung, doch durch einen kürzern Weg, nemlich durch die Pelzer-Strasse, folgeten: Die Bürger, und hinter selbigen die Bauern, hatten sich indessen gegen die vor Ihro Königl. Majestät erbaute Estrade gestellt. So bald Ihro Königl. Majestät auf dem Schlosse angelanget waren, betraten Sie die zu dem Ende erbaute erhabene Bühne mit denen Herren Marggrafen. Die Ritterschafft, die Magistrate und Clerisey begaben sich auf die auswärtige Gallerie; Auf Ihro Königl. Maj. allergnädigsten Befehl aber wurde von dem Geheimen- und Regierungs-Rath von Laurens die Bürger- und Bauerschafft, wie sub Num. 8. zu sehen, angerebet.

Sämtlich erhuben darauf ihre Hände, und statten die Huldigungs-Pflicht also ab, wie sub Num. 6. in sine verzeichnet, mit einem allerunterthänigsten Eyffer, und sogleich beschloß besagter Geheimter Rath die ganze Handlung mit dem Zuruff:

**G D D D erhalte den König!**

und alles Volck sprach Amen! Amen! Sämtliche Ritterschafft, Magistrate, Clerisey, Bürger, Bauern, und was Dthem hatte rieß gleichfals: **Es lebe der König in Preussen!**

Worauf zwey Regiments-Quartiermeister zu Pferde die auf diesen Huldigungs-Actum geschlagene Gedächtniß-Münze in grosser Menge unter den Hauffen auswurffe, wel-

che unter grossen Gedränge des Volcks aufgegriffen und aufgelesen wurde / worüber / wie auch über die glückliche Vollendung / dieser Huldigung Ihro Königl. Majestät ein sonderbares Vergnügen von sich spühren liessen.

Indessen waren zu magnifiquer Bewirthing aller Stände und Deputirten die Taffeln und Tische gedecket / wohin sich Ihro Königl. Majestät mit Dero hohen Comitac über die auswärtige Gallerie verfügten; Denen die sämtlichen Stände und Deputirten, in denen assignirten Gemächern folgeten / und daselbst aufs splendideste tractiret wurden; Die Ordnung aber der Taffeln woran gespeiset wurde, war folgende.

1. Ihro Königl. Majestät Taffel, an welcher sich ausser Ihro Königl. Majestät, denen Herren Marggrafen, und anderen vornehmen Ministern, auch die vornehmsten von denen Land-Ständen befanden, wobey die Bedienung als Marchal, der Herr General-Lieutenant von Bersdorff, als Vice-Marchal aber der Herr Major von Münchow hatten.
2. Die Cavallier und Königl. Bedienten Taffel, bey welcher sich als Marchal der Herr General-Lieutenant von Löben befande.
3. Der Ritterschafft 1ste Taffel, wobey als Marchal der Herr Obrist-Lieutenant von Bredow stunde.
4. Der

4. Der Ritterschafft 2te Taffel, nebst ihren Marchal dem Herrn Obrist-Lieutenant von Borch.
5. Der Ritterschafft 3te Taffel, nebst ihren Marchal dem Herrn Obrist-Lieutenant von Göhe.
6. Der Ritterschafft 4te Taffel, nebst ihren Marchal den Herrn Obrist-Lieutenant von Baldow.
7. Der Deputirten von Magistraten und Städten 1ste Taffel, nebst ihrem Marchal den Hn. Capitain von Berndt.
8. Der Deputirten von Magistraten 2te Taffel, nebst ihrem Marchal dem Hn. Capit. von Löben.
9. Der Deputirten von Magistraten und Städten 3te Taffel, nebst ihrem Marchal dem Hn. Capitain von Berg.
10. Der Deputirten von Magistraten und Städten 4te Taffel nebst ihrem Marchal dem Herrn Capitain von Hähnichen.
11. Derer Herren Geistlichen 1ste Taffel, nebst ihrem Marchal dem Hn. Capit. von Gappeln.
12. Derer Herren Geistlichen 2te Taffel, nebst ihren Marchal dem Herrn Ober-Amtmann Sydow.

Unter schöner Musique von verschiedenen Chors Hautboisten, wurden vielfältige Gesundheiten, vor Seiner Königl. Majestät und Dero Königlichen Hauses, wie auch auf des Landes beständiges Wohlseyn mit dem grösssten Vergnügen getruncken. Es wurden auch verschiedene Carmina, so der Magistrat zu Stettin, das Ministerium, Königl. Gymnasium und andere privati gemacht, ausgeheilet: Dabeneben sind die Anwesenden mit denen Medaillen, so Se. Königl. Maj. auf diesen Actum schlagen lassen, reichlich beschencket.

Ausser diesen 12. Taffeln sind in dem andern Flügel des

Schlosses 614. Bauern, nebst vielen andern, die sich ihne be-  
gesellschaft, sehr rühmlich gespeiset; der Stettinischen Bürger-  
schaft aber und übrigen Deputirten der Bürger aus andern  
Städten sind 12. Orxhst Wein gegeben worden, welche sie  
hin und wieder an unterschiedenen Orten der Stadt Com-  
pagnien-weise verzehret. Der Armen ward auch nicht  
vergessen, und ihnen sowohl Victualien zur Speise, als auch  
ein Gewisses an Gelde ausgetheilet.

Nach aufgehobener Taffel haben Ihre Königl. Ma-  
jestät der Clericoy die besondere Gnade gethan, und diesel-  
be in ihren Speise-Gemach besuchet, und nachdem sie gese-  
hen, daß samt und sonders über die Bezeugung so vieler und  
grossen Königl. Gnade höchst vergnügt waren / haben Sie  
sich zurücke nach dero Quartier begeben, zugleich aber Ordre  
gestellet, daß zu Accommodirung und reichlicher Bewirtung  
aller Anwesenden nichts solle gespahret werden / wie denn  
auch vor ein jeglich Gemach, um niemand zu dimittiren, eine  
Wache gesetzt worden, bis sodann allerseits über so viele ho-  
he Gnaden-Bezeugungen endlich gegen Abend höchst-ver-  
gnügt auseinander geschieden, womit der Tag und der gan-  
ze Huldigungs-Actus, dem Höchsten sey Danck, glücklich  
beschlossen ward.

Folgenden Tages, als den 11. Augusti haben die Stän-  
de von Ritterschafft und Städten sich durch Deputirte bey  
Sr. Königl. Majest. allerunterthänigst beurlaubet, und  
bey solcher Gelegenheit um einen Landes-Convent angehal-  
ten, auch sonst einige Bittschrifften eingebracht, welchen Ihre  
Königl. Majestät allergnädigst deferiret, und Dero treue  
Stände solcher gestalt in hohen Gnaden dimittiret haben.

Dessel-

Desselbigen Tages ganz frühe haben Ihre Kön. Maj. das Regiment des Herrn General-Lieutenants und Gouverneurs von Borken Excell. die Revue passiren lassen, und nachdem sie dabey alles nach dero höchsten Contentement befunden, haben sie sich zurücke nach der Stadt begeben und das Mittag-Mahl bey Ihre Durchl. den Fürsten von Anhalt-Zerbst eingenommen. Nach aufgehobener Taffel hat es Ihre Königl. Majest. gefallen noch selbigen Nachmittags das Regiment gedachten Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Zerbst die Revue passiren zu lassen; weil sie aber die Leib-Compagnie von diesem Regiment eben vor der Thür postire gesehen, sind Ihre Maj. so fort herunter getreten und haben dieselbe Mann vor Mann aufs genaueste durchgesehen, und darüber ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeuget. Gegen 5. Uhr begaben sich Ihr. Kön. Majest. mit dero bey sich habenden Suite zum Mühlen-Thor hinaus, und liessen das vörlige Regiment die Revue passiren, wobey sie sich bis an den späten Abend aufgehalten; Da indessen die Schützen-Compagnie denselbigen Nachmittag die aufgeschobene Lustbarkeit des Vogel-abschießens continuiret, auch gegen 8. Uhr denselben glücklich herunter geschossen hatte. Es hat dieses Glück den Hn. General-Adjutant von Kröcher betroffen, wiewohl er selbst nicht zugegen gewesen, sonderne ein Kauffmann Nahmens Simon hat vor ihn den Schuß verrichtet, an welchen der Herr von Kröcher diese Ehre, nebst dem davon dependirenden Emolumento auch wiederum zurück geschenkt, indessen hat offtgedachter Hr. General-Adjutant von Kröcher dennoch der Schützen-Compagnie die Ehre gethan,

than, und sich in Person als Schützen-König einführen, auch auf dem sogenannten Schützen-Hause nach hergebrachter Weise bewirthen lassen, womit also diese Lustbarkeit beschlossen worden.

Den 12. Augusti gar frühe haben Ihre Königl. Maj. dero Reise über Gollnow nach Wollin angetreten. Zu gleicher Zeit haben sich alle Vornehme des Hofes, auch ein grosser Theil der Fremden und Deputirten von hinnen begeben. Doch hat noch selbigen und folgenden Tag, der ander Theil der Schützen-Compagnie von denen Gilden und Gewercken ihre Solennität mit dem Vogel-Abschiessen prosequiret: Weil aber Ihr. Königl. Majest. wegen dero festgesetzten Reise solcher Lustbarkeit in höchster Person nicht beywohnen können, haben sie dero, wie auch Ihr. Königl. Hoheit des Cron-Prinsen Schuß, dero General-Major dem Fürsten zu Anhalt-Zerbst Hochfürstl. Durchl. überlassen, ausser welchen auch Ihre Königl. Hoheiten die annoch zurück gebliebene beyden Herren Marggrafen, nebst vielen andern vornehmen Officieren und Personen von Distinction dieser Schützen-Compagnie ein besonderes Lustre gegeben.

Indessen haben Ihre Königl. Majest. dero Reise über Wollin und Usedom nach Anclam prosequiret, woselbst sie über das all dort in Guarnison liegende Lottumsche Regiment die Revue gehalten, und sich so ferner über Pasewalck, aus dieser dero allerunterthänigsten Province zurücke nach dero Residence begeben, wohin sie von allen und jeden getreuen Einwohnern und Unterthanen in Pommern mit tausend Glückwünschen begleitet worden.

Num. I.

Von Gottes Gnaden / Wir  
 Friederich Wilhelm, König in Preußen,  
 Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen  
 Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-  
 Fürst, &c. &c.

**Z**u bieten sämtlichen Ständen von Ritterschafft und Städten  
 in den Antheil des Herzogthums Vor-Pommern disseits der  
 Peene / besonders denen Besten / Unfern lieben getreuen  
 Land-Rath und Directorn, wie auch der Ritterschafft in dem  
 Kreyse, N. N. allen dortigen Kreyß-Verwandten, desglei-  
 chen denen übrigen Possessoribus der Adlichen Lehne und Güther / un-  
 fern gnädigen Gruß: Und nachdem / durch den mit der Cron Schwes-  
 den getroffenen Friedens-Schluß / durch die folgendts aufgerichtete und  
 wirklich vollenzogene und erfüllte Tractaten, auch mittelst der solennen  
 bereits überall publicirten Cession / Jedermänniglich kund gewor-  
 den / welcher Gestalt besagtes Antheil des Herzogthums Vor-Pom-  
 mern disseits der Peene / samt der Stadt und Bestung Stettin, der  
 Insul Usedom und Wolin und alle dem was dazu gehöret / Uns nun-  
 mehro mit aller hohen Landes Obrigkeit und Herrschafft / mit allen  
 Landes-Herrlichkeiten, Regalien, Gerechtigkeiten, Pertinentien wie  
 sie vormahls und bisanhero besessen, gänzlich, ohne den geringsten Vor-  
 behalt, auf ewig abgetreten, wie vor angezogene öffentliche Tractaten  
 solches ausführlich und vollkommen besagen, sämtliche Stände von  
 Ritterschafft und Städten / wie auch alle Präpositi und Prediger, Be-  
 amte und Unterthanen / und alle und jede Einwohner des Landes, wie  
 sie Nahmen haben / auch desfalls von der Cron Schweden ihrer Eyde  
 Pflichten und Gehorsams erlassen sind;

So hat / ob gleich dieselbe insgesamt bey einem allgemeinen  
 Handschlage bereits Anno 1717. ihre Pflicht und Schuldigkeit Uns  
 allen un-

allerunterthänigst bezeuget und abgegeben haben / Uns dennoch nun-  
mehr unsere besondere Landes-Väterliche, so viele Zeiten hindurch in  
Unsern Höchstseeligsten Vorfahren bereits vereinigte, und jetzt vollkom-  
men gewordene Gnade, Liebe und Hulde dahin bewogen / in Höch-  
ster Person bey einer allgemeinen Landes Erb- Huldigung / solche  
Unsere beständige Landes- Väterliche Zuneigung Ihnen allerseits  
zu versichern, und darin zugleich deroselben allerunthänigste, schuldig-  
ste Gegen-Liebe, Treu und Gehorsam dergestalt auf und anzunehmen,  
wie es Uns, als der Landes- Herrschaft in Gnaden gefallen / und  
ihnen als getreuen Vasallen und Unterthanen wohl anstehen und gebüh-  
ren wird / welches wir den unter göttlichen Segen mit Schuß und  
Schirm, mit Handhabung der Rechte und Gerechtigkeit, mit Be-  
förderung des allgemeinen Besten und Beobachtung allerseits Gerech-  
tsame nach befinden in Recht und Billigkeit / auch sonst mit allen Gna-  
den zu bestätigen nicht ermangeln werden.

Als wir nun dazu den 8. Aug. schierst künfftig allergnädigst benen-  
net; So befehlen wir euch hiemit allergnädigst und ernstlich, daß ihr be-  
sagten Tages auf unserm Schloß in Alten- Stettin vor Uns euren aller-  
gnädigsten Landes- Herren euch allerseits, alle und jede ohnejenige Aus-  
nahme in Person gestellet, auch ein jeder derselben aus jedem Dorffe,  
damit zugleich sämtliche Unterthanen den Huldigungs- End abstat-  
ten mögen, den Schulzen und einen oder zwey Deputatos, nach Größe  
des Dorffes mit listiret / welche von übrigen sämtlichen Dorffs Ein-  
wohnern die hiebey transmittirte Vollmacht, so weit sie schreiben kön-  
nen, selbst unterschreiben / oder sonst von einem Notario, oder wenig-  
stens von dem Prediger des Orths in ihren Nahmen vollenzogen, zu  
übergeben haben.

Solte aber jemand der Ritterschafft und Creyß- Verwandten  
wegen Krankheit, sich keinesweges persöhnlich einfinden können, hat  
er gleichmäßige Vollmacht auf den Land- Rath oder Directorem des  
Kreysses zu ertheilen.

Es müssen auch selbige insaesamt sich 2. Tage ante Terminum  
in Alten Stettin vor denen von Uns dazu geordneten Rätthen einfin-  
den / damit sie ordentlich verzeichnet und respective samt denen Voll-  
machten gehörig angeschrieben werden können.

Worauf

Worauf sie folgend in Termino den 8ten Augusti, insgesamt mit gewöhnlicher Solennität die Huldigung allerunterthänigst zu leisten, und wie ferner in höchsten Gnaden verfahren werde, zu erwarten haben.

Wir wollen demnach Uns allergnädigst von sämtlichen unsern lieben getreuen Ständen, obbemeldeten Vasallen und Unterthanen versichert halten, daß sie sich hierunter der Gebühr nach aller unterthänigst anschicken, und der ihnen obliegenden Pflicht willigst und allergehorsambst geleben werden, damit wir nicht Ursach finden, wider diejenige, so vorseßlich ausbleiben, uns unsers zustehenden Landes Herrlichen Rechts zu gebrauchen. Als auch die allgemeine Beleyhung und die Übergabe der Lehns- u. r. Kunden all schon bey dem Anno 1717. abgestatteten Handschlage würcklich geschehen. So hat es dabey in so weit sein Bewenden, diejenigen aber, sie seyn im Lande, oder abwesend, so noch nicht völig dem Edict vom 13ten Januarii d. a. gemäß, ihre Obliegenheit erfüllet, haben nunmehr unausgesetzt, anbefohlenen und comminirter massen, annoch solches allergehorsamst zugleich zu vollziehen.

Obbenannten Land- Rätthen und Directorn wird hiemit specialiter anbefohlen, ohne den geringsten Zeit Verlust, dieses alles einem jeden Kreiß- Verwandten kund zu machen, und die ohnfehlbare Vollziehung dessen allen, wie oben verordnet, allerschuldigst befördern zu helfen. Gegeben unter Unsern Königl. Pommerschen Regierungss Inseigel und Unterschrift, Stargardt den 14ten Julii 1721.

An die Land- Rätthe und Directoren der Ritterschafft des Herzogthums Vor-Pommern disseits der Peene.

Similiter mutatis mutandis,

An den Geheimen Kriegs-Rath von Lettow, wegen der Schloß-Freyen in Stettin.

An den Administratorem der St. Marien- Stiffts- Kirchen zu Alten Stettin Peter Thammen, wegen der Kirch-Freyen.

An Burger-Meistere und Rath der Städte.

An das Ministerium und Gymnasium zu Alten Stettin, ingleichen die Präpositus Synodorum.

An die Königlischen Beambren.

C 2

Num.

Num. 2.

## EXTRACT

Aller derjenigen Persohnen / welche sich zu der  
allgemeinen Erb-Huldigung des Allerdurch-  
lauchtigsten, Großmächtigsten Köni-  
ges und Herrn, ꝛ. ꝛ.

**Herrn Friederich Wilhelm,**  
Königs in Preussen,

Im Herzogthum Vor-Pommern disseits der Peene,  
Anno 1721. gegen den 10. Augusti in Alten  
Stettin gestellet.

### Ritterschafft.

Aus dem Randowischen Creyß	•	•	•
dem Wollinischen	•	•	•
dem Anclamischen	•	•	•
dem Usedomischen	•	•	•
dem Demminischen und Treprowschen	•	•	•

—  
An 100. Personen.

### Von Städten.

Alten Stettin.

Magistrats - Personen	•	•	•	18
Absentes	•	•		2
	—			16
				Scabini

Scabini - - - - - 2  
Gemeine Bürgerschaft 888

Obn daß einige wentge noch auf der  
Reise begriffen, die man aber meistens  
noch zurück vermuthet.

Mit obigen Magistrats-Personen conjungiren  
sich die Deputirte der Kirchen-Freyheit 2  
der Schloß-Freyheit 3

### Anclam.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 13

### Demmin.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 15

### Pasewalck.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 15

### Gollnow.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 5

### Treptow an der Telleuse.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 7

### Garz.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 9

### Wollin.

Magistrats-Personen 3  
Aus der Bürgerschaft 5  
E 3 Ucker

### Uckermünde.

Magistrats - Personen	3
Aus der Bürgerschaft	8

### Damm.

Magistrats - Personen	3
Aus der Bürgerschaft	8

### Ugedom.

Magistrats - Personen	2
Aus der Bürgerschaft	7

1031.

Hierunter sind

An Magistrats - Personen	51
An Bürgern	980

### Die Clerisey.

#### Zu Alten Stettin.

Der General Superintendent und aus dem Ministerio	3
Aus dem Synodo Stettinensi	2
Aus dem Königl. Gymnasio daselbst	2

#### Zu Pasewalck.

Præpositus und aus dem Synodo	5
-------------------------------	---

#### Zu Gollnow.

Præpositus und aus dem Synodo	2
-------------------------------	---

#### Zu Anclam.

Præpositus und aus dem Synodo	3
-------------------------------	---

#### Zu Wollin.

Præpositus und aus dem Synodo	3
-------------------------------	---

31

Zu Usedom.  
Præpositus und aus dem Synodo 3

Zu Uckermünde.  
Præpositus und aus dem Synodo 3

Zu Dreptow an der Tollense.  
Præpositus und aus dem Synodo 3

Zu Penckun.  
Præpositus und aus dem Synodo 3

Zu Demmin.  
Præpositus und aus dem Synodo 3

---

Summa 33

## Die Dorff- und Bauerschafften vom Lande.

Im Randowschen Grentz.  
Von der St. Marien - Stiftis : Kirche 15  
Von der Ritterschafft daselbst 91

Im Wollinschen Grentz.  
Von der Ritterschafft. 21

Im Anclamschen Grentz.  
Von der Ritterschafft 82

Im Usedomischen Grentz.  
Von der Ritterschafft 19

Im



Der Aller durchlauchtigste,  
 Großmächtigste Fürst und Herr,  
 Herr Friderich Wilhelm, König in Preussen,  
 Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römis. Reichs Erz-  
 Cämierer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien,  
 Neufchatel und Vallengien, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-  
 ve, Jülich / Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
 Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen  
 Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und  
 Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-  
 berg, Hohenstein, Secklenburg, Schwerin, Lingen, Bülz-  
 ren und Lehrdamm, Marquis zu der Behre und Blißingen,  
 Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt,  
 Lauenburg und Bütow, Arlay und  
 Breda, &c.

Unser Allergnädigster König und Herr /

**S**Aben durch den mit der Cron Schweden nunmehr  
 vollzogenen Frieden, das Antheil von Vor-Pom-  
 mern / zwischen der Oder und Peene / wie auch die Stadt  
 Alten-Stettin, und die Insul Wollin und Uedom, nebst  
 denen Ostiis der Peene, Schwiene und Divenow, so insge-  
 samt zu denen Stücken von Dero Herkogthum Pommern  
 D ge-

gehören, welche das Allerdurchlauchtigste Chur-Haus Brandenburg in dem Jahr 1648. durch den Westpfälischen Friedens-Schluß, aus purer Liebe, dem langwierigen und blutigen Teutschen Kriege ein Ende zu machen, und den allgemeinen Frieden wieder in Teutschland herzustellen, der Cron Schweden abgetreten, dem Allerhöchsten sey gedancket, glücklich, und wie die eigentliche Worte des mit der Cron Schweden letzens getroffenen Friedens-Schlusses lauten, auf ewig wieder erworben: Und dieses zwar mit dem grösssten Recht, weil nichts so natürlich, nichts so recht noch billig, als daß dasjenige, was durch den Frieden vormahls zertrennet, endlich durch den Frieden wieder zusammen gebracht werde; Dessen sonderlich die Einwohner dieser guten Stadt und Landes sich zu erfreuen, und nächst Gott, Sr. Königl. Majestät von Preussen, davor ewig zu dancken die allergrösste Ursach haben, weil sonst kein Mittel übrig gewesen/ dieselben aus den Händen ihrer mächtigen und gefährlichen Feinde und ihres bereits ziemlich avancirten Verderbens zu erretten.

Ob nun zwar höchstgedachte Sr. Königl. Maiestat, bereits in dem Jahr 1717. denen sämtlichen Einwohnern dieses Landes den ersten Anblick ihrer Königlichen Hulde und  
Gna-

Gnade, durch die damahls verordnete Commission erthei-  
len, und dagegen von denselben die Versicherung dero be-  
ständigsten Treue und Devotion, durch einen Handschlag  
auf- und annehmen lassen; So haben dieselbe es dennoch  
dabey nicht wollen bewenden lassen, sondern nachdem  
die sämtliche Einwohner dieses Landes des Endes und  
der Pflicht, womit dieselbe der Cron Schweden verhaf-  
tet gewesen, durch das publicirte Instrumentum Cessio-  
nis vom 20. Januarii 1720. gänglich und auf ewig erlaf-  
sen; So wollen Seine Königliche Majestät, Unser al-  
lergnädigster König und Herr, die Kinder dieses Landes,  
gleich wären Sie so geraume Zeit in fremde Lande verrei-  
set, aber nunmehr wieder glücklich an ihrem Orth und  
Stelle gebracht, selbst mit Landes. Väterlichen Augen  
ansehen, und sich durch ein unauslößliches Band der  
Erb- Huldigung ihrer beständigen und aufrichtigen Un-  
terthänigkeit, Treue und Devotion versichern. Und eben  
zu dem Ende erscheinen Seine Königliche Majestät,  
an diesem heutigen Tage und an diesem heiligen Orthe,  
die Löbl. Stände dieses Landes, und alle Einwohner des-  
selben, dero beständigsten Königlichen Hulde, Gnade und  
Protection aufs kräftigste, zu vergewissern: Es haben die-  
selbe davon bereits die erste Probe dadurch zu Dero un-  
sterb-

sterblichen Ruhm abgelegt, daß Sie diese gute Stadt  
Stettin, von der gefährlichen Belagerung, und das gan-  
ze Land von denen Feindlichen Calamitäten, durch dero  
kräftige Intervention befrehet; So haben sie ferner es sich  
auch nicht ein geringes kosten lassen, durch einen Frieden  
dieses Land wieder zu erwerben, und dadurch dasselbe von  
mehrer Gefahr beständig zu befreien; Sie sind auch  
der allergnädigsten Entschliessung, es fernerhin an nichts  
ermangeln zu lassen, um selbiges nicht allein zu conser-  
viren, sondern je länger je mehr in einen glücklichen und  
floriranten Zustande zu setzen, worbey Sie dann ferner  
sich gegen die Löbl. Stände dieses Landes, und alle Ein-  
wohner desselben, allergnädigst erklären, daß sie dieselbe  
in allen ihren Anliegen, und was zu Beforderung der  
Ehre Gottes, und Besten des Landes gereichet, zu al-  
ler Zeit allergnädigst gerne hören, Gericht und Gerech-  
tigkeit handhaben, und die Thüre der Königlichen Gü-  
te und Gnade einem jeden ins besondere beständig geöff-  
net bleiben lassen wollen.

Ihr Edle von der Ritterschafft dieses Landes,  
Ihr Ehrbare von Städten,

Ihr

Ihr Ehrwürdige Geistliche, und andere  
Bürger und Einwohner dieses Landes,

Preiset diesen Erb-Huldigungs-Tag glücklich, und er-  
kennet die Wohlthat, die Euch an heutigen Tage von  
Eurem allergnädigsten Könige und Herren in so reicher  
Masse offeriret wird, mit allerunterthänigsten und als  
ler demüthigsten Danck; vergesset deroselben nimmer-  
mehr, sondern laffet selbige unter euch und euren Nach-  
kommen zum Denckmahl eurer allerunterthänigsten  
Danckbarkeit in beständigem Gedächtniß bleiben. Erin-  
nert euch aus den Geschichten der vorigen Zeit, und ins-  
besondere aus denen zwischen dem Allerdurchlauchtigsten  
Chur-Hause Brandenburg, und dem nunmehr erlo-  
schenen Greiffen-Stamm der Hochseel. Herrn Herzoge  
von Pommern errichteten und von Kaysrl. Majestät  
allemahl confirmirten Erb-Verbrüderungs Verträgen,  
daß unser allergnädigster König und Herr, kein Fremder,  
sondern eben derjenige sey, dem GOTT und das Recht  
das ganze Pommerland in seiner vollkommenen Etendue  
von uhralten Zeiten destiniret: Und da ihr bishero Eure  
vorige Landes-Herrschaft nicht anders, als von weiten  
oder



oder nur in einen Portrait ansehen, und in nöthigen Fällen bey derselben keine Hülffe noch Errettung suchen können, ohn euch der Gefahr der wilden Meeres-Wellen zu exponiren; So seyd ihr izo so viel glücklicher, daß ihr Euren allergnädigsten König und Herrn, und dessen Hülffe gleich nahe bey der Thür habet. Ihr habet den Ruhm, daß ihr Eurer vorigen Landes-Herrschaft zu allen Zeiten unterthänig, Treu, Hold und in allen Fällen Gehorsam gewesen; Erneuret an dem heutigen Erb-Huldigungs-Tage euren Ruhm, und machet den festen und Pflichtmäßigen Bund unter Euch, daß Ihr Sr. Königl. Majestät von Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, und Dero Königl. Descendenten und Successoren an der Cron und Thron, auf gleiche Art wollet unterthänig, treu, hold und gehorsam seyn, auch in nöthigen Fällen, vor Dero Gloir und Dienste Gut und Blut aufsetzen.

Ihr Ehrwürdige Geistliche, die ihr gewohnet vor Eurer vormahlige Landes-Herrschaft mit herzlicher Andacht zu bethen, fahret ungehindert fort in solcher Andacht vor Seiner Königl. Majestät von Preussen, und Dero Königl. Hauses unaufhörliches Wohlseyn zu beten:  
bittet

Bittet GOTT, daß er den, in diesen Landen wieder er-  
neuerten Stuhl, Cron und Scepter, Unsers allergnädig-  
sten Königes und Herrn, und Dero Descendenten besesti-  
gen und bestätigen wolle, bis an den lieben Jüngsten Tag.  
Wisset dabey, zu Eurer Nachricht, und lehret es Euren  
Zuhörern, daß in den gerechten und Gottliebenden Au-  
gen Unsers allergnädigsten Königes und Herrn, alle die-  
jenige die GOTT fürchten und Recht thun, Sie mögen  
Evangelisch-Lutherisch, oder Evangelisch-Reformirt seyn,  
in gleichem Werth und gleich angenehm sind.

Ihr übrige Ehrliebende Bürger und Einwohner  
dieses Landes, huldiget und schweret heute Eurem aller-  
gnädigsten Könige und Herrn, nicht allein mit den Lip-  
pen, sondern mit Munde, Hand und Herzen, und beweiset  
durch die genaue Erfüllung solchen Eydes, daß die alte  
Pommersche Treu und Glauben, bey Euch, gleich wie  
bey Euren Mitbrüdern des Herzogthums Hinter-Pom-  
mern, annoch in guten Flor und Wesen sey, und dieses  
werden Sie insgesamt bestätigen durch den Eyd, der ih-  
nen wird vorgelesen werden:

Num. 4.

Num. 4.

Allerdurchlauchtigster, Groß-  
mächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

**W**ie ohnzählbare Veränderungen, welchen un-  
widersprechlich alles irdische Wesen überhaupt  
unterworfen, und womit alles Zeitliche, wie  
ein Körper mit seinem Schatten begleitet und  
vergesellschaftet ist, gleich wie sie an sich nach Ihren Eigen-  
schaften unterschieden seyn; Also kan unter denen, welche  
etwas angenehmes mit sich führen, wohl ohn zweiffentlich  
mitgerechnet werden, die Abwechselung eines lang  
anhaltenden harten Ungewitters mit einem liebreichen  
Sonnenscheine. Bekandt ist es, daß der Mensch so wol,  
als alle andere Creatur, so zu reden eine von neuen erqui-  
ckende Kraft und vergnügte Auffmunterung empfinden,  
wann sie nach ausgestandenem Ungemach von allerhand  
ungestümmen Wetter und rauhen Winden, die durch die  
schwarzen Wolcken herfürbrechende Sonnenstrahlen erbli-  
cken, und deren anmuthigsten Schein genießen. Dannen-  
hero

hero auch die unendliche Güte Gottes selbst, in solcher Veränderung, unter dem Bilde eines erfreulichen Sonnenscheins, vorgestellt wird, wenn es heisset: Nach dem Ungewitter lässest du, o HERR, uns die Sonne wieder scheinen.

Stelle ich mir die Fatalitäten, welche das, verschiedene Jahre durch, unglückliche Herzogthum Bor-Pommern betroffen haben, zur Erinnerung vor, so finde ich, daß solche eine gleiche Abwechselung gehalten haben.

Wie viel trübe Wolcken und mancherley entsetzliche Ungewitter sich über unsere Bor-Pommersche Landschaft, absonderlich in diesen achtzehenden Seculo zusammen gezogen, und wie beständig wir eine geraume Zeit leider unter der Kreuz- und Unglücks-Presse gestanden, solches ist Welt-kündig, und wohnet uns, die das Verhängniß noch übrig gelassen und beym Leben erhalten hat, eine betrübte Erinnerung bey, der ausgestandenen dreyen harten Landes-Plagen, von Pestilenz, Krieg und theurer Zeit, womit wir von Gott heimgesuchet, und in einen Erbarungs-würdigen Zustand gesetzt seyn.

Bey dem allen aber hat der barmherzige Gott nicht vergessen, uns wieder gnädig zu seyn; indem er zusorderst durch den verliehenen Frieden, hiernächst auch, da nach seiner allweisen Direction das Bor-Pommersche Herzogthum separiret worden, insonderheit darinne uns seine Gnaden-  
E  
Sonne

Sonne wieder aufgehen lassen, daß wir der glortwürdigen Beherschung Eurer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, übergeben sind; Von Dero gegen uns tragenden Landes-Väterlichen Clemence, Hulde und Gnade wir sowohl hiebevot, als auch jezto, die vollkommene, allergnädigste Versicherung erhalten haben, und wogegen wir Eurer Königl. Majest. getreueste Unterthanen / um so vielmehr in tieffester Submission allerunterthänigsten Danck abtatten, als wir sonst bekennen und Eurer Königl. Majestät Pflichtmäßig offenbahren müssen, daß ohne Eurer Königl. Majestät allergnädigste Hülffe und Hinwegnehmung der uns übermäßigen Last, wir zu einigem wieder Aufkommen und Wohlstande zu gelangen, so wenig vermögend seyn, als eine Hoffnung haben können. Wie wir uns aber auch hierin, von Eurer Königl. Majestät Gnaden-Throne einen erquickenden Sonnen-Blick allergnädigsten Erbarmens in tieffster Unterthänigkeit verschén; So erkennen wir es dabeneben vor ein sonderbares Gnaden-Zeichen, daß Euer Königl. Majestät, uns Dero devoteste Vor-Vommersche Unterthanen, so hoch zu würdigen allergnädigst geruhen wollen, den End der Treue selbst in höchster Person von uns aufzunehmen.

Da nun Eure Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß zu solchem Ende an heutigen Tage, die gesamte allerunterthänigste Landschaft disseits der Pehne hieselbst sich

sich einfinden solle: So sind wir, nicht allein zu Bezeugung  
unserer allerunterthänigsten Gehorsams, sondern auch zu Er-  
weisung unserer Pflicht-schuldigsten Bereitwilligkeit und  
Begierde, durch den von unserforderten Eyd, das unauflö-  
sliche Band, unendlicher, ewiger Treue und unab-  
sezlichen Gehorsams, an Eure Königl. Majestät und De-  
ro Successoren an der Cron und Chur zu befestigen und zu  
verknüpfen, gegenwärtig allhier erscheinen. Zwar sind  
wir, noch zur Zeit, die letzteren, und einfolglich jüngsten  
Eurer Königl. Majestät verpflichteste Unterthanen:  
Wir versichern aber in tieffester Unterthänigkeit aus ein-  
müthigem Herzen und Munde, daß wir in der unaufhör-  
lichen Treu, und unverbrüchlichen Gehorsam, gegen  
Eure Königl. Majestät, und Dero Successoren an der  
Cron und Chur, auch denen allerältesten kein Vorrecht  
zu überlassen, sondern den auf uns verstemmeten Nah-  
men, standhafftig getreuer Pommern, mit ins Grab zu  
nehmen, geflossen seyn werden.

Unter dieser allerunterthänigsten Versicherung, sind  
wir bereit, den Eyd der Treue würcklich abzustatten.

# Erb = Huldigungs = Eyd der Ritterschafft.

**E**ch, N. N. geredede, lobe und schwere, vor mich und auf übergebene Vollmacht, in die Seele der Abwesenden; 2c. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cämmerer und Chur-Fürsten, Souverainen Prinz von Dranien, Neufcharel und Vallengien, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden, zu Necklenburg auch in Schlesen zu Croffen Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Rders, Grafen zu Hohen-Sollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehdamm, Marquis zu der Vebre und Blißingen, Herrn zu Ravensstein, der Lande Kostock Stargardt, Lauenburg, und Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. Meinem allergnädigsten Könige, Erb-Landes- und Lehns-Herrn, wie auch Dero Königl. und Churfürstlichen Hause eine rechte, wahre Erbhuldigung, daß ich Deroselben unterthänig/treu, gehorsam und gewärtig seyn, auch Ihro Königl. Majestät, und Dero Erben, Nachkommen, und Successoren, an der Cron und Chur, Bestes, Ehre und Nutzen, wissen und wahrnehmen, auch allenfalls befördern, mit Gut und Blut; Schaden und Nachtheil aber, nach meinem besten Vermögen warnen und abhelffen, und insonderheit, da ich erfahre, daß etwas wieder allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät, zu Dero, Ihres Königl. und Churfürstlichen Hauses, auch besitzenden König, Reichs, Provintzien und

und Landen / Nachtheil / Prajudiz und Schaden wolle fürgenom-  
men werden / Ihre Königl. Majestät ich solches fort offenbahren  
und das auch / durch mich / und die Weirigen / treulich verhüten ; daß  
ich auch / an der Stelle nicht stehen wolle / da Se. Königl. Majestät /  
an Ihrer Persohn / Königl. und Fürstlichen Ehren / Würden und  
Güthern / verletzet und verkleinert werden ; wenn von Ihre Kö-  
nigl. Majestät / ich zu Rathe gefordert würde / wil ich jederzeit  
rathen / was meines Verstandes / Seiner Königlichen Majestät /  
zu Ehren und Guten gereiche / und soll mich davon / kein Nuß / we-  
der Günst noch Abgünst abwenden ; die Geheimniß Ihre Königl.  
Majestät / und Dero Landen / die mir vertrauet werden möchten /  
wil ich zu Ihre Königl. Majestät Schaden und Nachtheil / nicht ver-  
melden / besondern biß in meine Grube an mir behalten ; da ich auch  
verschwiegene Lehn und Güther erführe / dieselbe wil ich / Ihre  
Königl. Majestät / getreulich vermelden. Ich wil die Lehn und  
Güther / die in diesen Vor-Pommerischen District / disseits der Pees-  
ne / belegen sind / nirgends anders / als von allerhöchstgedachter  
Seiner Königl. Majestät / und wenn dieselbe / nach dem Willen  
Gottes / mit Tode abgingen (welches der Allmächtige viele Jah-  
re verhüten wolle) von Ihre Königl. Majestät Erben / Nachkommen  
und Dero Successoren / an der Cron und Ehr / für und für suchen /  
empfangen / verrichten / und verdienen / auch von Stunde an / nach-  
ist benannten Todes-Fall / alsdenn / ohne alle Verweigerung / neue In-  
vesticir und Belehnung / ist beschriebener massen suchen und neh-  
men / auch sonst im übrigen / alles das thun und leisten / was ein ge-  
treuer Unterthan und Lehn-Mann / seinem Landes- und Lehns-  
Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist / getreulich / und sonder Ge-  
fehrde / als mir Gott helffe / durch Iesum Christum.

**Erb- Huldigungs- Eyd des**  
**Magistrats der Städte, wie auch**  
**Forensium &c.**

**I**ch, N. N. geredt, lobe und schwere vor mich und auf **u**bergebene Vollmachten, in die Seele der Abwesenden, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cämmerer und Chur- Fürsten, &c. &c. Pleniff. Titul.

Meinem allergnädigsten Könige und Erb-Landes- Herrn, wie auch Dero Königl. und Chur- Fürstl. Hause, eine rechte wahre Erb- Huldigung, daß ich derselben unterthänig, treu und gehorsam seyn, auch Ihro Königl. Majestät, und Dero Erben, Nachkommen und Successoren, an der Cron und Chur, Bestes, Ehre und Nutzen, wissen und wahrnehmen, auch allenfalls mit Gut und Blut befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen warnen, und abwenden helfen, und insonderheit, da ich erführe, daß was wider allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät, zu Dero, oder Ihres Königl. und Chur- Fürstlichen Hauses, auch besitzenden Königreichs / Provinzien und Landen Nachtheil, Präjudiz und Schaden wolte fürgenommen werden, Ihro Königl. Majest. ich solches so fort offenbahren, und das auch durch mich oder die Meinigen, treulich verhüten, daß ich mit Sr. Königl. Majest. öffentlichen Feinden und Wiedewärtigen keine Correspondence und Umgang haben, noch denselben im allergeringsten einige Hülffe noch Vorschub thun, auch an der  
 Stelle/

Stelle, da Seine Königlichen Majestät, an Ihrer höchsten Person, Ehren, Würden, und Gütern verleset und verkleinert werden möchten, nicht stehen, sondern mich in allen Sachen und Begebenheiten dergestalt verhalten und betragen wolle, wie einem jeden treuen und gehorsamen Untertanen, gegen seinen rechten und wahren Erb-Landes-Herrn, es eignet und gebühret. Da Ihre Königliche Majestät (welches jedennoch der Allerhöchste noch lange Jahre verhalten wolle) mit Tode abgehen solte, wil ich Ihre Königl. Majestät Erben, Nachkommen und Dero Successoren der Cron und Chur, für und für von Stund an des Todesfalls, ohne alle Verweigerung und neue Bereydung allerschuldigst mich gleichfals unterthänig, treu, und gehorsam erweisen, sonst niemand vor meinen Landes-Herren erkennen, noch auf und annehmen, sondern auch alsdenn alles thun und leisten, was ein rechtschaffener getreuer Untertanen seiner Erb-Landes-Obrigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist, getreulich und sonder Gefehrde. Als mir Gott helffe / durch Iesum Christum.

Mutatis mutandis,

Ist der Erb-Huldigungs-Eyd, welchen die Bürgerschaft, wie auch die Bauern abgestattet, gleichen Einhalts.

Num. 7.



Num. 7.

Die Clerisley ist von dem Herrn Geheimen und  
Regierungs-Rath, Matth. Dan. von Lau-  
rens, also angeredet, und auf ihre Pflicht,  
auch zum allerunterthänigsten Hand-  
schlag, verwiesen.

**H**öret an, Ehrwürdige, der Obrigkeit unterthan,  
höret an die Pflicht, welche vorist auf euer  
Gewissen gebunden wird:

Ihr gelobet an Körperlichen Eydes statt, bey Gott  
und seinem heiligen Evangelio, vor euch und in die See-  
le eurer sämtlichen Heimgelassenen, dem Allerdurchlauch-  
tigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn  
Friederich Wilhelm, Könige in Preussen, Marg-  
grafen zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs Erb-  
Kammerer und Chur-Fürsten, &c. &c. Pleniss. Tit.

Eurem allergnädigsten Könige und Landes-Herrn, wie  
auch Dero Königl. und Chur-Fürstl. Hause, eine rechte  
wahre Erb-Huldigung, daß ihr Deroselben unterthänig,  
getreu, gehorsam, hold und gewärtig seyn wollet, daß  
Seiner Königl. Majestät, und Dero Erben, Nachkom-  
men

men und Successoren an der Cron und Chur, Bestes, Eh-  
re und Nutzen, ihr wissen, wahrnehmen/ und so viel an  
euch ist, befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen  
und abwenden helfen, auch wann ihr erfahren dürfftet,  
daß etwas wieder allerhöchstgedachte Seiner Königlich-  
Majestät, zu Dero, Ihres Königl. und Churfürstl. Hau-  
ses, auch besitzenden Königreichs, Provinzien und Landen  
Nachtheil, Präjudiz und Schaden wolte fürgenommen wer-  
den, Seiner Königl. Majestät, ihr solches so fort offenbah-  
ren, und das auch durch euch oder die Eurigen treulich  
verhüten, daß ihr mit Sr. Königl. Majest. Feinden und  
Wiederwärtigen keine Correspondence und Umgang ha-  
ben, noch denenselben im allergeringsten einige Hülffe noch  
Vorschub thun, auch an der Stelle, da Seine Königl.  
Majestät an Ihrer höchsten Person, Ehren, Würden und  
Güthern verletzet und verkleinert werden möchten, nicht  
stehen, sondern euch in allen Sachen und Begebenheiten  
dergestalt verhalten und betragen wollet, wie einem jeden  
treuen, rechtschaffenen und gehorsamen Superintendenten,  
Præposito, Professori, Prediger und Unterthan, gegen sei-  
nen rechten und wahren Erb-Landes-Herrn, es eignet und  
gebühret. Da Se. Königl. Majestät (welches jedennoch  
der Allerhöchste noch lange verhüten wolle) mit Tode ab-  
gehen solten, wollet und sollet Seiner Königl. Majestät  
Erben, Nachkommen und Dero Successoren der Cron und  
Chur, ihr euch für und für, von Stunde an des Todes-  
Falls, ohne alle Verweigerung, und ohne neue Verbünd-  
niß

niß allerschuldigst, gleichfals unterthänig, treu und gehorsam erweisen, sonst Niemand vor euren Landes-Herrn erkennen, noch auf- und annehmehen, sondern auch alsdenn alles das thun und leisten, was, wie obgedacht, ein rechtichaffener, getreuer Geistlicher und Unterthane, seiner Erb- Landes- Obrigkeit zu thun schuldig, und in seinem Gewissen verbunden ist, getreulich und sonder Gefehrde, so wahr als euch GOTT helffe, durch IESum Christum.

**Bekennet ihr solches vor GOTT und eurem Könige, so bejahet es!**

Und nachdem sie es mit einen freudigen Herzen bejahet hatten, ward ihnen von selbigem ferner angedeutet, zu dem ihnen allergnädigst verstateten Handschlag herzu zutreten.

Anrede, welche der Herr Geheime- und Re-  
gierungs-Rath von Laurens, auf dem  
Schlosse an die Bürger- und Bauerschaft  
gehalten:

**S**eine Königliche Majestät,  
Euer allergnädigster König und Herr,  
Erfreuen sich über Sein Volk!

Wun ist's, treue Bürgerschaft, an dem, Eurem Kö-  
nige und Landes-Herrn, der euch alle Väterliche Gnade  
und Hulde versichern lassen, euch und eure Herzen zu lieffern.  
Erkennet Euren König und Herrn, in dem alle Gnade le-  
bendig geworden, die eure Vorfahren an ihren Herschaften  
jemahls genossen. Erkennet es allerunterthänigst mit  
solcher Treue, die von euren Uhr-Eltern euch angeerbet;  
Verdoppelt eure Pflicht und Schuldigkeit; Vermehret  
euren allerunterthänigsten Gehorsam; Bauet, handelt,  
treibet eure Nahrung, und was ihr thut, gereiche Gott  
zu

zu Ehren! es gereiche zu eures Königes und Herrn, aller-  
gnädigsten Wohlgefallen! Und euch, Schulzen, Schif-  
fern, und sämtlichen Nachbarn, siehet man es an,  
wie Eures Königes Gnade und Huld euer Hertz be-  
weget: Diese Gnade genießet ihr des Morgens so frühe, des  
Abends so spät; Diese Gnade vergönnet euch Euer Kö-  
nig und Landes-Vater, denn ihr bauet das Land, ihr  
vermehrhet sein Volk, und mit Gott schaffet ihr Brod  
aus der Erde; Desto mehr liebet euch Euer König und  
Herr. Erkennet aber, so lange ihr und eure Kinder  
Dhenn haben, des Königes Gnad, des Königes  
Schutz und starcken Arm! Wer es, (höret alle)  
wer es nun redlich meynet, wie ers thun soll und muß,  
der hebe auf rechtischaffene Hände:



154899

ULB Halle 3  
002 688 395



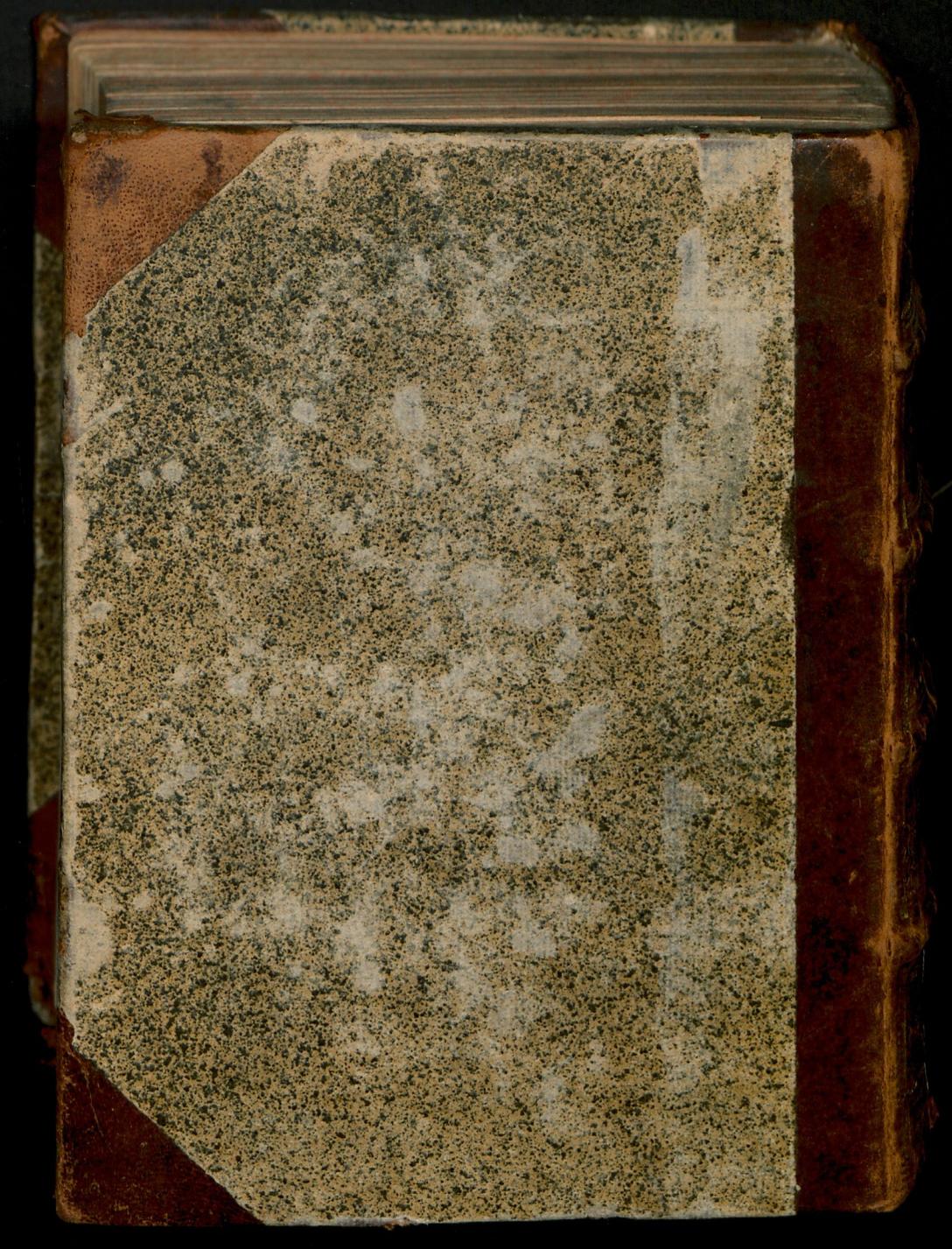
sk

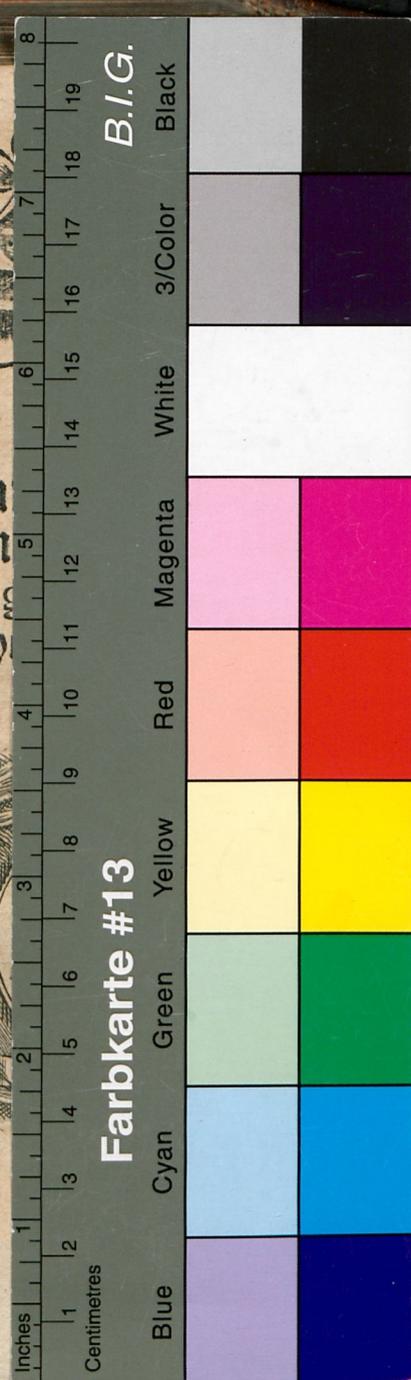
AB 154899

R

VD 77







B.I.G.

Farbkarte #13

# Historischer Bericht

Von dem  
Solennen Actu

f. 13.

Der allgemeinen

# Erb-Huldigung/

Welche

dem Allerdurchlauchtigsten/Größmächtigsten  
Monarchen,

**F R E D R I C H**

**Friderich Wilhelm /**

**Könige in Preußen /**

u. u. u.

von denen sämptlichen Ständen/Vasallen und Un-  
terthanen der Stettinischen und Bor-Pommerischen Lande  
disseits der Pehne,

Den X. Augusti Anno M DCC XXI.

geleistet worden/

ist denen bey diesem Huldigungs-Actu gehaltenen solennen Reden  
und andern merckwürdigen Umständen.

mit Königl. Preussisch- und Chur- fürstl. Brandenburgischen PRIVILEGIO.

Verlegt in Stettin/ von Johann Gottfried Conradi.

